

Auf Grund von §58 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) erlässt der
Wasserbeschaffungsverband Höcking nachstehende, vom Landratsamt Dingolfing - Landau mit
Schreiben vom 04.06.2002, Az. 863/3/8 genehmigte

Satzung
des
Wasserbeschaffungsverbandes Höcking

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen
"Wasserbeschaffungsverband Höcking"
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Oberhöcking
- (3) Zum Verbandsgebiet gehören die Ortschaften Oberhöcking, Niederhöcking, Windschnur, Weilnbach, Entensee, Holzhäuseln, Jungholzen, Thannhöcking, Rappensberg, Wolfsgasse und Attenhausen.
- (4) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbands-
gesetzes vom 12.Februar 1991 (BG Bl. I S.405)
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt.
Der Verbandsvorsteher hält es auf dem laufenden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Landshut erhalten eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen, wie Brunnen, Quellfassungen, Pumpwerke, Versorgungsleitungen, Hochbehälter, Grundstücksanschlüsse, Wasserzähler zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitungen bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlußvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung
Anschlußvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrstelle mit

	integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksabschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Meßgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstücks-eigentümers (=Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabe-stelle. Die Erdarbeiten der Anschlußleitung ab Grundstücksgrenze im eigenen Grundstück hat der Abnehmer zu tragen.

(3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Ingenieurbüro Coplan vom August 1986.

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

(4) Der Plan besteht aus
1 Erläuterungsbericht,
1 Lageplan M 1 : 25000 Plan Nr. 9340/1,
1 Lageplan M 1 : 5000.

Der Plan wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt, je eine Mehrausfertigung wird beim Wasserwirtschaftsamt Landshut und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.

§ 5

Ausführung des Unternehmens

(1) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Landshut

und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an.

- (2) Vor Veränderungen des Unternehmens und des Plans hat die Verbandsversammlung einen Beschuß zu fassen.

§ 6

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm oder einem seiner Unterverbände begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

§ 7

Ausgleich für Nachteile

- (1) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken nach § 6 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (2) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei Festsetzung eines Verbandsbeitrags unberücksichtigt bleibt.

§ 8

Ausgleichsverfahren

Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.

II.Abschnitt: Verfassung

§ 9

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand.

A. Die Verbandsversammlung

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den dinglichen Mitgliedern. Sie werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung; der Beschuß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
4. Wahl der Schäbeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
7. Entlastung des Vorstands,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,

9. Beschußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Vorstand,
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten
11. Wahl des Vorstandsvorsitzenden, wenn mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.

§ 12

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Aufsichtsbehörde ein.

§ 13

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder und der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 14

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder eines Verbandsmitgliedes, wenn diese zustimmt, zugezogen werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§15

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Für die Beschußfähigkeit und die Beschußfassung der Verbandsversammlung gelten, soweit das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse; für die Beschußfähigkeit genügt jedoch die Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen; der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine Vollmacht fordern.
- (3) Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für den Grundbeitrag. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.

- (4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenanzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

B. Der Verbandsvorstand

§ 16

Vorstand, Verbandsvorsteher

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen.
Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
Stellvertreter des Verbandsvorstehers muß ein Vorstandsmitglied sein.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand und den Vorstandsvorsitzenden für die in § 17 vorgeschriebene Zeit.
Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzugeben. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 17

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach § 16 Abs. 3 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen; der Beschuß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

Geschäfte des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
5. die Beschußfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 1.000,- Euro oder mehr enthalten;
6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans;
7. die Beschußfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

§ 19

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muß der Verbandsvorsteher auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit. Der Verbandsvorsteher lädt dann den Stellvertreter.
- (4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

§ 20

Beschlußfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Für die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung im Vorstand gelten die Vorschriften des Bay. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefaßt werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (4) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (5) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 21

Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung;
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;

4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge;
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung;
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 22

Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle vorraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
- (3) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

§ 23

Überschreiten des Haushaltplanes

- (1) Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen könnten, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabsehbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.

- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 24

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

§ 25

Aufnahme von Darlehen und Tilgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beiträge einzusetzen.

§ 26

Anzuwendende Vorschriften

Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschuß festlegen, inwieweit die für die Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden sind.

§ 27

Prüfung des Haushalts, Entlastung

- (1) Der Verbandsvorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle.

(2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen:

- a) ob nach Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen.
2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
3. Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes.

§ 28

Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus einem einmaligen und laufenden Beitrag. Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlagen bestritten.

Die laufenden Beiträge setzen sich zusammen aus:

- a) dem Grundbeitrag, der alle festen Kosten für den Kapitaldienst und Betrieb der Verbandsanlagen umfaßt, und
 - b) der Verbrauchsgebühr, die sich auf Grund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (Stromkosten, Wasseruntersuchungen), ergibt.
- (3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 29

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
- (2)
- 1 - Der einmalige Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
 - 2 - Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.
 - 3 - Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.
 - 4 - Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
 - 5 - Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben.
 - 6 - Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
 - 7 - Der Wintergarten ist Beitragspflichtig.
 - 8 - Bei Grundstücken für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
 - 9 - Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
 - 10 - Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.
 - 11 - Gleicher gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen.
 - 12 - Gleicher gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach den vorstehenden Sätzen für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
 - 13 - Wird ein Grundstück, für das ein Beitrag nach den Sätzen 7+8 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag neu berechnet.
 - 14 - Dem so ermittelten Beitrag ist der Beitrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei Ansatz der nach berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde.
 - 15 - Der Unterscheidungsbetrag ist nachzuentrichten.
 - 16 - Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
 - 17 - Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages nach § 238 AO zu verzinsen.
- (3) Der Grundbeitrag wird nach dem Nenndurchfluß (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur

vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundbeitrag nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (4) Die Verbrauchsgebühr nach § 28 Abs. 2 Buchst. b richtet sich nach der im Berechnungszeitraum tatsächlich abgenommenen Wassermenge.
- (5) Wird das Unternehmen abschnittsweise ausgeführt, so können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslasten entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Der Verbandsvorstand setzt die Grundstücksfläche und die Geschoßfläche der im Gebiet eines Verbandsmitgliedes angeschlossenen Grundstücke fest.
- (2) Die Verbandsversammlung legt die Verhältniszahlen für die Berechnung des einmaligen Beitrags, des Grundbeitrags und der Verbrauchsgebühr für den Berechnungszeitraum fest.

§ 31

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.
- (2) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 32

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird von der Verbandsversammlung allgemein beschlossen.

§ 33

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Geld-

forderungen des Verbandes werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 34

Dienstkräfte

Der Verband stellt gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung für die Kassenführung einen Kassenverwalter ein.

§ 35

Öffentliche Bekanntmachung

Für die öffentliche Bekanntmachung nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Bayer. Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes gelten bei Satzungen und Satzungsänderungen die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen und in den übrigen Fällen Art. 41 des Bayer. Verfahrensgesetzes entsprechend.

§ 36

Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Zur Feststellung des Zustands der vom Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbands führen Beauftragte des Verbands (Schaubeauftragte) mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durch.
- (2) Die Schaubeauftragten werden durch die Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau.

§ 37

Durchführung der Verbandsschau

- (1) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbands-

schau einzuladen

- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schaubeatragten zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 38

Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschuß über die Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 39

Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 38 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für diesen Fall.

V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe

§ 40

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder

dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

Die Beitrags u. Gebührenschuldner sind verpflichtet dem Wasserbeschaffungsverband Höcking , Grundstücksveränderungen sowie bauliche Veränderungen (bzw. Geschossflächenveränderungen) zu melden, und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 41

Zwang

- (1) Die Anordnungen nach § 40 werden nach dem Bayerischen Verwaltungs-zustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 42

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichts-ordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

§43 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing/Landau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.1987 außer Kraft.

Oberhöcking, den 07.06.2002
Wasserbeschaffungsverband Höcking
gez.
Kerscher
Verbandsvorsteher

Dingolfing, den 10.06.2002
Landratsamt Dingolfing Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat